



Finanzdienstleistungsreferate der Verbraucher-
zentralen
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern,
Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thü-
ringen,
Nachrichtlich: Arbeitsgemeinschaft der Verbrau-
cherverbände

011/UR/IK

20. November 1995

IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages

Infobrief 011/95

Sachverhalt

In einem Schreiben des Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen vom 6. Oktober 1995 an einen beschwerdeführenden Kunden zur Vorfälligkeitsentschädigung wird zunächst darauf hingewiesen, daß das Bundesaufsichtsamt für zivilrechtliche Streitigkeiten nicht zuständig sei und daher weder Regelungsbefugnisse habe, noch befugt sei, hierzu Stellung zu nehmen. Gleichwohl wird dann aber doch zu den Rechtsfragen Stellung genommen und dabei von folgendem ausgegangen:

1. Bei befristeten Verträgen sei keine Kündigung möglich, sondern nur eine einverständliche Auflösung des Darlehensvertrages (kein Hinweis auf Kündigung aus wichtigem Grund oder die Regel des Wegfalls der Geschäftsgrundlage).
2. Es wird unkommentiert eine Bankenmeinung wiedergegeben, wonach die Vereinbarung der Vorfälligkeitsentschädigung frei sei. Schließlich wird dargelegt, daß die Rechtsnatur der Vorfälligkeitsentschädigung in der Rechtsprechung vollkommen ungeklärt sei.

Das Kreditaufsichtsamt nimmt, obwohl es eine Kompetenz hierzu bestreitet, gleichwohl zu den zivilrechtlichen Fragen dezidiert Stellung. Dies ist inkonsequent, zugleich aber auch gefährlich, weil trotz Hinweis auf eine schwierige Rechtslage im wesentlichen der Bankenstandpunkt vom Kreditaufsichtsamt referiert wird, obwohl in der Literatur und in der wichtigen Entscheidung des Bundesgerichtshofs von 1991, die das Amt übersieht, andere Auffassungen enthalten sind.

1. Das Kreditaufsichtsamt hat in der Tat keine Kompetenz für zivilrechtliche Streitigkeiten, nimmt jedoch zu diesem Fragen gegenüber den Banken regelmäßig Stellung. Dies muß es auch, weil eine falsche Rechtsauffassung bei Banken über ausstehende Forderungen und zivilrechtliche Möglichkeiten auch zu entsprechend falschen Bilanzierungen

und Befolgungen der Eigenkapitalerfordernisse führt. Im übrigen hat das Kreditaufsichtsamt auch über die Sorgfalt und das einwandfreie Verhalten von Bankangestellten zu wachen, die bei rechtswidrigen Praktiken infrage gestellt sein könnten.

2. Es ist unzutreffend, daß befristete Darlehen nicht kündbar sind. Es steht ganz außer Frage, daß bei allen Dauerschuldverhältnissen eine Kündigung aus wichtigem Grund möglich ist. Ob ein wichtiger Grund etwa durch Hausverkauf oder Familienprobleme etc. vorliegt, wird im Einzelfall von den Gerichten geprüft. Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund bedarf der Kreditnehmer keiner Zustimmung des Kreditinstitutes. Eine weitere Auflösungsmöglichkeit ergibt sich aus dem Prinzip des "Wegfalls der Geschäftsgrundlage" und aus "Aufklärungsverschulden".
3. Die Vereinbarung über die vorzeitige Aufhebung eines befristeten Kreditverhältnisses führt zu einem "Entschädigungsanspruch". Die vom Bundesaufsichtsamt mitgeteilte Meinung einiger Banken, die im übrigen selbst vom Hypothekenverband nicht mehr geteilt wird, daß man bei der Entschädigungsvereinbarung vollkommen frei sei, ist falsch. Zumindest hätte das Kreditaufsichtsamt auf die entsprechend abweichende Entscheidung des Bundesgerichtshofs zur Nichtsabnahmeentschädigung hinweisen müssen.
4. Zur Rechtsnatur der Vorfälligkeitsentschädigung und zur Art ihrer Berechnung gibt es die Entscheidung des Bundesgerichtshofes Urteil vom 12.03.1991, AZ XI ZR 190/90, abgedruckt in NJW 1991, S. 1817. Im übrigen gibt es jetzt eine Reihe untergerichtlicher Entscheidungen wie z.B. LG Lübeck, Urteil vom 16.06.1995, AZ 15 O 68/94; OLG Düsseldorf, Urteil vom 27.10.1994, AZ 6 U 296/93; LG Detmold, Urteil vom 03.08.1994, AZ 3 O 34/94; LG Hannover, Urteil vom 27.07.1994, AZ 7 O 140/94; AG Hamburg, Urteil vom 13.09.1995, AZ 642 C 165/95.

Zu den Rechtsfragen habe ich im übrigen ausführlich in dem Aufsatz in der NJW 1995, S. 86 ff. im Januar dieses Jahres Stellung genommen.

Schlußfolgerung

Wenn man sich schon nicht zuständig fühlt, dann sollte man auch nicht zivilrechtliche Meinungen in die Welt setzen, die bestenfalls als gewagt anzusehen sind.